Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung

nach Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Markt Pretzfeld

Hauptstraße 3

91362 Pretzfeld

Tel. 09194 / 73 47 0
Fax 09194 / 73 47 30
E-Mail: info@pretzfeld.de

Bitte zurücksenden an:
Markt Pretzfeld
Hauptstraße 3
91362 Pretzfeld

I. Angaben zum Veranstalter/in:

Name, Vorname: _____

Firma/Verein: _____

Ansprechpartner: _____

Anschrift: _____

Telefon/Handy: _____

II. Bezeichnung der öffentlichen Veranstaltung:

Art der öffentlichen Veranstaltung (z. B. Sommerfest, Konzert, bunter Abend, Tanz-, Musikveranstaltung, Sportveranstaltungen etc.):

_____

Ort der öffentlichen Veranstaltung (genaue Bezeichnung, Lage, Anschrift):

_____

Zeitpunkt der Veranstaltung: Datum: Veranstaltungsbeginn: Veranstaltungsende:

_____

Räumlichkeit (z. B. Zelt, Aula) Größe des Raumes: zugelassene Personenzahl: zu erwartende Besucherzahl:

_____

Ist Live-Musik vorgesehen? ☐ Ja Name: _____ ☐ Nein

mit/ohne Verstärkeranlage? _____

Ist Sicherheitspersonal vorgesehen? ☐ Ja Wie viel? _____ ☐ Nein

Ausschank von alkoholischen Getränken? ☐ Ja -> Erlaubnis nach § 12 GastG (Gestattung) ☐ Nein

Hinweise für den/die Antragsteller/in:
Nach § 19 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetzt (LStVG) hat, wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, dies der Gemeinde unter Angabe von Art, Ort und Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zugelassenen Teilnehmer schriftlich anzuzeigen. Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügen bedarf einer Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß (spätestens 1 Woche vorher) erstattet wird. Sind Gefahren nicht zu erwarten und brauchen keine Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden (Art. 19 Abs. 5), so duldet die Behörde den Ablauf der angezeigten Vergnügung ohne förmliche Entscheidung.

_____

(Ort, Datum und Unterschrift des/der Veranstalters/-in, bzw. des/der Vertretungsberechtigten)

Verteiler: Antragsteller/in, Polizei, Zum Akt, Landratsamt

Bearbeitungsvermerk der Gemeinde
I. ☐ Anzeige geprüft und geduldet ohne förmliche ausdrückliche Entscheidung
☐ Anzeige geprüft und Erlaubnis gem. Art. 19 Abs. 3 bzw. Einzelanordnung gem. Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG erteilt.
II. Abdruck per Fax an Polizeiinspektion
II. z.A. öffentl. Vergnügen nach Art. 19 LStVG

_____
Datum,

Weitere Hinweise zur Veranstaltungsanzeige

1. Anzeigepflicht
Die Pflicht zur Anzeige einer Veranstaltung ergibt sich aus Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Danach hat, wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, dies der Gemeinde spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Definition „öffentliche Vergnügung"
Vergnügung im Sinne von Art. 19 LStVG ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. **Öffentlich** ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist.

3. Wer ist Veranstalter?
Eine Vergnügung veranstaltet, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Bei Vereinsveranstaltungen z. B. ist als Veranstalter der Verein anzugeben. Davon zu unterscheiden ist der Ansprechpartner am Tag der Veranstaltung. Dieser kann ein anderer als der Veranstalter sein. Die Stadt benötigt dessen Benennung unbedingt für die Abwicklung des Anzeige- und Genehmigungsverfahrens!

4. Wann ist eine Genehmigung erforderlich?
In folgenden Fällen unterliegen Veranstaltungen neben der obligatorischen Anzeigepflicht einer generellen Genehmigungspflicht:
- Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern gleichzeitig, die außerhalb von dafür bestimmten Anlagen stattfinden
- Veranstaltungen mit erlaubnispflichtiger Bewirtung
- motorsportliche Veranstaltungen mit Renncharakter
- Veranstaltungen, die nicht angezeigt wurden!

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Gemeinde, bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt.

5. Erteilung von Auflagen
Auf der Grundlage der vom Veranstalter gemachten Angaben prüft die Gemeinde, bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt, nach pflichtgemäßem Ermessen, ob zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern oder zum Schutz vor Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft Auflagen oder Anordnungen für die Veranstaltung zu treffen sind.

Solche Auflagen können auch für Veranstaltungen angeordnet werden, die nicht genehmigungspflichtig sind.
Es kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

a) Sicherheitsmaßnahmen. Dies können sein
- Anordnung eines Sicherheitsdienstes
- Vorhalten eines Sanitätsdienstes
- Vorschriften für die Errichtung von mobilen Bauten (z.B. Bühne, Zelt, usw.)
- Einrichtung, Beschilderung und Beleuchtung von
- Flucht- und Rettungswegen und Rettungszufahrten
- Eingangskontrolle
- Festsetzung einer max. Besucherzahl

b) Brandschutz
- Anordnung des Einsatzes von Brandmeldern
- Verbot von Pyrotechnik und brennbaren Materialien ausreichend Feuerlöscher
- Sicherheitsabstand zwischen festen Gebäuden und
- mobilen Bauten

c) Jugendschutz
- Alterskontrolle, z. B. beim Einlass oder durch verschieden farbige Armbänder
- Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche
- ausreichend alkoholfreie Getränke

d) Auflagen auf der Grundlage des Gaststättenrechts
- ausreichend Toiletten
- Abfallvermeidung

e) Lärmschutz
- zeitliche Beschränkungen für die Veranstaltung und für
- Musikdarbietungen
- Festlegung von Maximalwerten für die
- Geräuschimmission

Die o. g. Aufzählung ist bespielhaft. So kommen nicht alle Auflagen für jede Veranstaltung in Frage. Umgekehrt können aber im Einzelfall noch weitere Auflagen erforderlich sein.

6. Untersagung
Im Einzelfall kann es zur Verhütung von Gefahren für die unter Ziff. 5 genannten Rechtsgüter erforderlich sein, eine Veranstaltung zu untersagen. Dies kommt aber nur dann in Betracht, wenn eine Gefahrenabwehr auch durch Auflagen nicht sichergestellt werden kann.

7. Sondervorschriften des Bauordnungsrechts
Über die allgemeinen Regelungen des LStVG hinaus wird insbesondere auf folgende baurechtliche Bestimmungen hingewiesen:
- Sog. „Fliegende Bauten" (z.B. Bühnen, Zelte, Rundfahrgeschäfte oder sonstige Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden) bedürfen nach Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einer Ausführungsgenehmigung und sind mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung dem Landratsamt, ggf. unter Vorlage des Prüfbuches, anzuzeigen.

Anzeigefrei sind
- fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- Fahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/sec.
- Bühnen bis zu 100 qm, einschließlich Aufbauten, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
- Zelte bis zu 75 qm
- Toilettenwagen

- Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen gleichzeitig, die nur vorübergehend in Räumen stattfinden sollen, die dafür nicht genehmigt sind oder nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) entsprechen, sind nach § 47 VStättV der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt rechtzeitig, am besten mehrere Wochen vorher, anzuzeigen.